

Die im Mittelpunkt stehenden Verkehrsrechte veranlaßten Kanada und die Sowjetunion zu einer stark interessengeprägten und häufig völkerrechtswidrigen Praxis, die Franckx kritisch, aber fair mit all ihren Widersprüchen und internationalen Verwicklungen analysiert. Während Kanada vorzugsweise die Rechtsinstitute der Umweltzone, der Basislinien und der Meerengen strapazierte, pflegte die Sowjetunion insbesondere die Sektoretheorie, das Konzept der "historischen Meere" und eine systematische Überdehnung des Seerechts in der nationalen Gesetzgebung. Den USA gebührt das Verdienst, mit diplomatischer Kunst und gelegentlichen Fahrten ihrer Schiffe freie Durchfahrtsrechte praktiziert zu haben, auch wenn Franckx wenig Sympathie für diese Art Ausdauer zeigt.

Die negative Haltung Kanadas und Rußlands zur Öffnung der Arktis weicht in den letzten Jahren, wie Franckx am Schluß seiner Studie zeigt, der Erkenntnis, daß eine umweltverträgliche polare Schifffahrt Vorteile bieten kann, und daß die Erforschung und der Schutz der Arktis ein großes Thema der Zusammenarbeit wird. Dazu bedarf es der Kenntnis der Rechtslage in der Arktis und der bi- und multilateralen Instrumente der regionalen Zusammenarbeit der interessierten Staaten, die der Verfasser sehr sorgfältig, mit großem Engagement und eigenen Empfehlungen aufgearbeitet hat.

*Uwe Jenisch*

*Norman Paech / Gerhard Stuby*

### **Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen**

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1994, 878 S., DM 148,--

Mit ihrem dickleibigen Werk beabsichtigen die beiden in Hamburg bzw. Bremen als Juristen lehrenden Autoren, wie sie im Vorwort sagen, "zumindest einen Zugang zum Verständnis für die Wirkungsweise von Völkerrecht in den internationalen Beziehungen zu eröffnen" (3). Sie nähern sich mithin von der rechtswissenschaftlichen Seite aus jenem Grenzland zwischen Völkerrechtslehre und politikwissenschaftlicher Lehre von den internationalen Beziehungen, das von letzterer Seite aus, oder, wie die Autoren noch allgemeiner, aber zu Recht feststellen, von sozialwissenschaftlicher Seite aus eher selten beschritten wird. Ein solches Buch, mit dem die Autoren nicht "den vielen vorhandenen Völkerrechtslehrbüchern ein weiteres hinzuzufügen" versuchen, sondern "das Entstehen der Völkerrechtsnormen aus dem historischen Entstehungsprozeß des heutigen internationalen Systems heraus verständlich zu machen und in seiner aktuellen Funktion im gegenwärtigen internationalen System darzustellen" (5) beabsichtigen, ist hoch willkommen. Obwohl dieser Anspruch, ungeachtet des Umfangs, im Ergebnis nicht zur vollen Zufriedenheit des Rezensenten eingelöst wurde, ist gleichwohl ein Werk von hohem Nutzen entstanden, allerdings wohl mehr für in völkerrechtlichen Dingen weniger vorgebildete politikwissenschaftliche LeserInnen, weniger für JuristInnen. Der Grund hierfür liegt darin, daß das Buch, das kein Völkerrechtslehrbuch sein will, sich über weite Strecken unvermeidbarer-

weise doch so liest (oder lesen läßt) – was in der Politikwissenschaft Beheimateten dienlich sein dürfte. Um aber auch in der Rechtswissenschaft Beheimateten einen Zugang zur politik- und sozialwissenschaftlichen Herangehensweise ans Thema zu vermitteln, wäre vielleicht die Koautorenschaft eines in neueren Entwicklungen der Disziplin der Internationalen Politik Kundigen sinnvoll gewesen. So wird auf neuere Entwicklungen, etwa die die Disziplin in den vergangenen zehn Jahren stark beschäftigende Analyse "internationaler Regime", gar nicht eingegangen, und die – zugegeben wenigen – politikwissenschaftlichen Arbeiten zum Thema, darunter die von K.D. Wolf unter dem Titel "Internationale Verrechtlichung" herausgegebene Jahresschrift für Rechtspolitikologie 1993 (Pfaffenweiler 1993) oder auch die hoch einschlägige, als solche unveröffentlichte, aber in Hamburg entstandene und dort auch in der IB-Bibliothek vorhandene Diplomarbeit des Rezensenten, werden nicht erwähnt. Statt dessen vertreten die Autoren, was man in den Kategorien der IB-Disziplin einen "realistischen" Standpunkt nennen könnte, und zwar angesichts ihres immer wieder durchschimmernden politischen Standortes einen "links-realistischen" Standpunkt, was bereits in der Wahl des Titels ("Machtpolitik und ...") zum Ausdruck kommt.

Im Bewußtsein für und Beharren auf der Berücksichtigung von Machtstrukturen im internationalen System, die auch die Entwicklung und Wirksamkeit des Völkerrechts prägen, besteht der Vorzug eines solchen Standpunktes. Zweifellos hätten die Autoren, und nicht ganz zu Unrecht, von diesem Standpunkt der häufig sehr immanent und weniger macht- bzw. herrschaftskritisch vorgehenden Regimeanalyse die Leviten lesen können – sie tun es allerdings nicht, so daß der juristische Leser hierüber auch nichts erfährt. Statt dessen liefert das Buch in seinem ersten Teil eine Einführung in die historische Entwicklung des Völkerrechts schwerpunktmäßig in der Neuzeit (frühere Entwicklungen werden nur kurz erwähnt; ausführlicher hierzu jetzt der vorzügliche Überblick von *Karl-Heinz Ziegler: Völkerrechtsgeschichte*, München 1994). Der umfangreichere zweite Teil stellt "Die Hauptelemente der modernen Völkerrechtsordnung" dar, behandelt also die Staaten als zentrale Akteure und ihre juristische Konstitution, Charakter und Quellen des Völkerrechts, die UNO und das Recht der Friedenssicherung, den internationalen Menschenrechtsschutz, die Dekolonisation und das Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich der Souveränität über die natürlichen Ressourcen, die rechtlichen Grundlagen der Weltwirtschaftsordnung sowie abschließend das Konzept des "gemeinsamen Erbes der Menschheit" und seine Anwendung in unterschiedlichen sachlichen Kontexten. Dies alles ist sehr informativ, und der durchgehende Akzent auf die Sichtweise der Entwicklungsländer ist erfrischend, führt er doch zu Bewertungen, die von der "herrschenden Lehre" im industrialisierten Westen deutlich abweichen.

Allerdings scheint bei diesen (Be-)Wertungen oft auch die politische Position der Autoren durch – an sich kein Fehler –, die sie jedoch zuweilen zu Urteilen oder auch nur zu Formulierungen bringt, die durchaus diskussionsbedürftig (und meist auch diskussionswert) sind. Beispiele: Durchgehend vertreten die Autoren gegenüber der ehemaligen Sowjetunion eine eher um Verständnis ihrer Handlungsweise bemühte Position, meinen etwa,

daß "die Interventionen der Sowjetunion in Ungarn (1956), in der Tschechoslowakei (1968) oder Afghanistan (1979/80) eher defensiv auf die Sicherung der eigenen Grenzen gegen den Zugriff der USA gerichtet" gewesen seien (198). Die USA dagegen erscheinen häufig als "Buhmann". So scheiterte offenbar die Entspannungspolitik allein an ihnen: "Doch hatten mit Regierungsantritt von Präsident Carter 1976 die USA die Entspannungspolitik wieder verlassen und sich einer 'Politik der Stärke' zugewandt. Ein Wandel, der die KSZE-Folgekonferenzen faktisch scheitern ließ" (232). Überhaupt wird im Urteil der Autoren gerade Präsident Carter ein Opfer ihres linken Realismus: "Was später als Carter-Doktrin bezeichnet wurde, war nichts anderes als die Wiederanmeldung des US-amerikanischen Weltherrschaftsanspruchs in Konfrontation zur UdSSR" (234). Seine Menschenrechtspolitik erscheint ihnen einzig als zynische Rhetorik, die Machtpolitik verbrämen soll. Das ist wohl doch zu einfach (für eine etwas komplexere, gleichwohl nicht unkritische Sicht der Carterschen Politik und Person vgl. z.B. *Burton I. Kaufman: The Presidency of James Earl Carter, Jr.*, Lawrence, Kansas 1993). Ähnliches gilt für manches Zitat führender amerikanischer Politiker, das, wenn schon angeführt, auch in den jeweiligen (häufig innenpolitischen) Kontext eingeordnet werden müßte (und dann auch mehr aussagen würde als nur die vermeintliche Verwerflichkeit von "Charaktermasken" zu dokumentieren). Auch wenn man also nicht alle Wertungen der Autoren übernehmen will, wie sie getroffen werden, sind sie doch immer offen als solche erkenn- und damit auch kritisierbar.

Bleibt somit der zuweilen auch in den Formulierungen eher platte Realismus der Autoren gegenüber dem an politikwissenschaftlicher Analyse des Entstehungs- und Wirkungszusammenhangs von Völkerrecht Nötigen und Möglichen ein ums andere Mal zurück, so kann ihrer abschließenden Formulierung durchaus zugestimmt werden: "Die Crux des Völkerrechts ist also nicht seine mangelnde theoretische Reife, seine zugegebenermaßen noch unvollkommene Kodifizierung, das ungebändigte Sanktionsinstrumentarium oder die Vernachlässigung des menschlichen Glücks. Die Gefahr ist vielmehr, daß es den Interessen der Großmächte vorseilt und sich damit von der Realität ihrer Weltambitionen abkoppelt" (779). Ob der darüber hinausgehende Pessimismus der Autoren, daß angesichts der Flüchtlingsströme von der Peripherie des internationalen Systems in die "Zentren des Wohlstands in Europa und Amerika" diese "schließlich zu militärischen Maßnahmen greifen" werden (782), angebracht ist, ist wohl wieder eine Sache des Standpunktes. Daß es dahin nicht kommen darf, dürfte Konsens sein. Daß dazu eine realistische Sicht auch des Instrumentes, das das Völkerrecht für die Staaten darstellt, nötig ist, ebenso. Eine solche, wenn auch mit den erwähnten Einschränkungen, zu vermitteln, darin liegt die Leistung des Bandes, dessen größter Nachteil im übrigen sein Preis ist. Da er praktisch eine Garantie dafür bietet, daß Studierende das Buch nicht erwerben können, sei einschlägigen (völkerrechtlichen und IB-) Bibliotheken die Anschaffung empfohlen.

*Martin List*